

Leitfaden zur Berechnung der USt bei ausländischer Währung

I. Grundsatz

Wenn die Universität eine Leistung in fremder Währung bezieht und die Umsatzsteuer schuldet, sind die Werte in fremder Währung zur Berechnung der Umsatzsteuer gemäß § 16 Abs. 6 UStG in Euro nach den Durchschnittskursen umzurechnen, die das Bundesministerium der Finanzen öffentlich bekannt gibt. Der amtliche Umrechnungskurs ist auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen einsehbar. (https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Umrechnungskurse/umsatzsteuer_umrechnungskurse.html)

Umrechnungsformel:
$$\frac{\text{Rechnungsbetrag in Fremdwahrung}}{\text{amtlicher Umrechnungskurs}} \times \text{Umsatzsteuersatz} = \text{USt in €}$$

Beispiel 1: Die Teilnahmegebühr für die Konferenz vom 28.04.2020 i.H.v. 1.128 USD wird am 30.05.2020 bezahlt → Leistungsdatum am 28.04.2020 → nach amtlichen Umrechnungskurs 04/2020 (1 € = 1,0862 USD) → $1.128 \text{ USD} / 1,0862 * 19\% = 197,31 \text{ €}$ (abzuführende USt)

II. Ermittlung des maßgeblichen Umrechnungskurses

Bei der Sollversteuerung (§ 16 UStG), nach der die Universität Augsburg besteuert wird, ist gemäß § 16 Abs. 6 UStG der **Durchschnittskurs des Monats**,

- a) **in dem die Leistung ausgeführt wird** (Leistungs- oder Lieferdatum) anzuwenden (d.h. Grundsatz = Leistungsdatum) oder
- b) in dem das Entgelt/ein Teil des Entgelts **vor Ausführung der Leistung verausgabt** wird, anzuwenden (d.h. Ausnahme bei Vorauszahlung = Datum der Bezahlung).

Beispiel 2 zu a): Lieferung erfolgt am 15.06.2020 und die Bezahlung am 07.07.2020 → Monat, in dem die Leistung ausgeführt wird, ist relevant → Umrechnungskurs 06/2020

Gemäß Abschn. 16.4 Abs. 1 Satz 2 UStAE bleiben Kursänderungen zwischen der Ausführung der Leistung und der Vereinnahmung/Verausgabung des Entgelts unberücksichtigt.

Ist das Leistungsdatum jedoch nicht bekannt/ermittelbar, sollte an dessen Stelle das Rechnungsdatum herangezogen werden.

Beispiel 3 zu b): Lieferung erfolgt am 15.06.2020, wurde aber schon am 07.05.2020 bezahlt → Vorauszahlung → Monat, in dem die Leistung bezahlt/Entgelt verausgabt wurde → Umrechnungskurs 05/2020

Bei Erstattungsanträgen, bei denen eine Vorauszahlung vorliegt, ist grds. das Datum der Zahlung durch den Verauslagenden für den Umrechnungskurs maßgeblich (nicht das Datum der Zahlung in FSV/Datum der Erstattungszahlung).

III. Sonderfall: keine Erstattung ausländischer Umsatzsteuer → Bemessungsgrundlage

Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug, bei denen ein Bruttobetrag (Nettobetrag zuzüglich ausländische Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt wird, jedoch aufgrund des Rundschreibens 05/2020 und des Leitfadens für Auslandszahlungen (siehe Homepage) in Deutschland Umsatzsteuer abgeführt werden muss und lediglich der Nettobetrag an den Verauslagenden erstattet wird (d.h. kein begründeter Ausnahmefall vorliegt), wird die Universität auch lediglich mit dem

Nettobetrag zuzüglich der deutschen Umsatzsteuer belastet. Aus diesem Grund ist der (**ausländische**) **Nettobetrag als Bemessungsgrundlage** für die Umsatzsteuer heranzuziehen und ggf. entsprechend diesem Leitfaden umzurechnen (d.h. es wird nicht die Umsatzsteuer auf den (ausländischen) Bruttobetrag ermittelt).

Beispiel 4: Bei der Bestellung einer Software zum Download (100 USD netto, Bezahlung im Voraus im März 2020) wurde nicht die USt-IDNr. der Uni angegeben, so dass der Leistende von einer Leistung ggü. einer Privatperson ausgeht, diese nach § 3a Abs. 1 UStG besteuert und eine Bruttorechnung i.H.v. 120 USD (20% amerikanische USt) ausweist. Da aber der Leistungsort gemäß § 3a Abs. 2 UStG in Deutschland ist, muss in Deutschland nach § 13b UStG 19% USt abgeführt werden und nur der Nettobetrag kann erstattet werden (sofern keine korrigierte Rechnung eingereicht wird).

$100 \text{ USD} (= \text{Nettobetrag}) / 1,1063 (= \text{Umrechnungskurs } 03/2020) * 19\% = 17,17 \text{ €} (\text{abzuführende USt})$

IV. Sonderfall: Rückerstattung von Fremdwährungsbeträgen

Eine Änderung der Bemessungsgrundlage, bspw. bei einem nachträglichen Rabatt, ist dann ebenso nach Maßgabe des **für die ursprüngliche Umrechnung maßgeblichen Umrechnungskurses** in Euro umzurechnen, so dass sich die zwischenzeitlich eingetretenen Wechselkursänderungen nicht auf die Umsatzsteuer auswirken. Wird bspw. der Rechnungsbetrag im Voraus in Fremdwährung überwiesen und zu einem späteren Zeitpunkt ein Teilbetrag aufgrund eines Rabatts zurückerstattet, sind beide Beträge bzw. der Unterschiedsbetrag mit dem Durchschnittskurs des Monats der ursprünglichen Bezahlung umzurechnen.

Beispiel 5: Die Teilnahmegebühr für die Konferenz am 03.05.2020 i.H.v. 1.128 USD wurde am 30.04.2020 bezahlt → nach amtlichen Umrechnungskurs 04/2020 (1 € = 1,0862 USD) = 1.038,48 € → 19% = 197,31 € (abzuführende USt).

Der Veranstalter überweist 518 USD am 01.08.2020 zurück → **ACHTUNG:** hier nicht Umrechnungskurs 08/2020, sondern ebenso mit Umrechnungskurs 04/2020 = 476,89 € → 19% = 90,61 € (zurück zu fordernde USt)

Hinweis: Dieser Leitfaden soll als Orientierung dienen, wie der Umsatzsteuerbetrag bei Sachverhalten in ausländischer Währung zu berechnen ist. Bitte beachten Sie, dass haushaltsrechtlich bei einer Zahlung in ausländischer Währung grds. der Umrechnungskurs der Staatsoberkasse verwendet wird, d.h. der Umsatzsteuerbetrag entspricht bei Auslandssachverhalten (i.d.R.) nicht dem auf der KoSt gebuchten Betrag multipliziert mit dem Umsatzsteuersatz. Bei Erstattungsanträgen wird trotz Erstattung des tatsächlichen Euro-Betrags für Zwecke der Umsatzsteuer ebenfalls nach diesem Leitfaden vorgegangen, d.h. der Umsatzsteuerbetrag entspricht bei Auslandssachverhalten auch bei Erstattungsanträgen (i.d.R.) nicht dem auf der KoSt gebuchten Betrag multipliziert mit dem Umsatzsteuersatz.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Ref. III/8 (Frau Ramona Renftel, -3039 oder Frau Judith Geyer, -5233).

Stand des Leitfadens: 18.11.2020